

Statuten **Wohnprojekt Wördern**

Artikel 1 - Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen "Wohnprojekt Wördern".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

Artikel 2 - Vereinszweck

Der Verein bezweckt mit seiner Tätigkeit gemeinschaftliches, nachhaltiges Wohnen zu ermöglichen. Dieser gemeinnützige Zweck beruht auf der Ansicht, dass alle Menschen heute und in zukünftigen Generationen den gleichen Anspruch auf Lebensqualität und Ressourcennutzung haben. Aus diesem Verständnis heraus soll eine neue Form des Wohnens, des Umgangs mit sich selbst und des Miteinanders mit gelebtem Respekt gegenüber Mensch, Natur und Umwelt wachsen.

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Artikel 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erwerb eines Grundstückes sowie die Schaffung und Erhaltung eines naturnahen, nachhaltigen und sozialen Wohnraums in 3423 St. Andrä-Wördern. Im Rahmen des gemeinwesenorientierten Wohnprojektes wird gemeinschaftliches Wohnen initiiert, geplant, umgesetzt und praktiziert.
 - b) Die Entwicklung, Umsetzung und Pflege von auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Organisations- u. Kommunikationsstrukturen, welche die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft gewährleisten. Die Entscheidungen innerhalb des Wohnprojektes werden durch demokratische Entscheidungsprozesse getroffen.
 - c) Förderung von ökologischem Wohnen und nachhaltigen Lebensstilen.

- d) Ermöglichung von gutem Wohnen und Leben mit neuen inklusiven Ansätzen bei Vermögensfragen. Das Wohnprojekt soll hierfür als Pilotprojekt dienen, die Erkenntnisse werden an die interessierte Öffentlichkeit weitergegeben.
- e) Förderung eines gemeinschaftlichen Lebensvollzuges und der Selbstständigkeit des Einzelnen unter Wahrung der Privatsphäre der Person. Dazu gehört die Unterstützung der Mitglieder und anderer Menschen in der Gemeinschaft, ein erfülltes und authentisches Leben zu führen und die eigenen Potenziale zu entfalten. Innerhalb des gemeinschaftlichen Lebens soll für jeden Einzelnen der Raum für persönliche geistig-spirituelle Entwicklung bewahrt werden. Wir bemühen uns um eine bewusste Balance von intimen Familien-/Beziehungskern, Gemeinschaft und Wirken in der Welt.
- f) Unterstützung und Mittragen von Qualitäten innerhalb der Gemeinschaft, wie Wertschätzung, Mitgefühl, Ganzheitlichkeit, Lebensfreude, Balance von Aktivität und Ruhe, Vielfalt und Offenheit für Veränderungen.
- g) Schaffung von Räumen für lebendige Kreativität.
- h) Initiierung von Umweltschutzinitiativen innerhalb des Wohnprojektes und darüber hinausgehend zur Förderung gemeinschaftsverbundener, nachhaltiger Lebensstile, beispielsweise innovative CO2-schonende Mobilitätskonzepte (Carsharingmodell) sowie ein sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen und Energie.
- i) Entwicklung von Formen wechselseitiger Unterstützung und Nachbarschaftshilfe im Alltag nach Maßgabe der persönlichen Kapazitäten.
- j) Erproben von ökonomisch neuen Wegen, die Flexibilität und alternative Möglichkeiten im Arbeiten und anderen Lebensbereichen fördern. Neue Zugänge zum Thema Geld gewinnen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden, Erbschaften;
- c) Legate und Subventionen von kirchlichen, staatlichen und privaten Institutionen sowie von Einzelpersonen;
- d) Erträge aus Liegenschaften, Gebäuden und Einrichtung;
- e) Erträge aus Veranstaltungen, sowie sonstigen Tätigkeiten des Vereins.

- (4) Die Mittel werden im Sinne des § 39 Z. 1BAO ausschließlich für die Verwirklichung oben genannter Ziele (Artikel 2) verwendet, insbesondere für die Errichtung, Betrieb und Verwaltung des Wohnprojektes, der Gemeinschaftseinrichtungen und der Vereinsprojekte im Sinne des Vereinszwecks.

Artikel 4 - Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören: Mitglieder, Gäste und UnterstützerInnen.

Artikel 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle volljährigen physischen Personen werden, die sich zu den Zwecken und Zielen der Gemeinschaft bekennen und entsprechend den Statuten als solche aufgenommen worden sind. Die Aufnahmeansuchen sind schriftlich an den Vorstand (Vorstand Art. 11 und 12) zu richten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Vollversammlung (Vollversammlung Art. 9 und 10). Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Gäste der Gemeinschaft sind jene Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, jedoch dessen Angebot über eine Besuchsdauer hinaus zeitlich begrenzt nutzen.

(3) UnterstützerInnen können alle jene physischen und juristischen Personen werden, welche die Anliegen der Gemeinschaft fördern, ohne selbst Mitglieder oder Gäste zu sein.

(4) Bei der Aufnahme von Gästen und UnterstützerInnen gelten analoge Bestimmungen wie bei der Aufnahme von Mitgliedern.

Artikel 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Monatsende erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens vier Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Datum der versendeten E-Mail maßgeblich.

(3) Der Ausschluss kann wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten, wegen eines Verhaltens, das den Grundsätzen des Vereins schwerwiegend widerspricht oder wegen anderer schwerwiegender Verstöße gegen die Regeln der

Gemeinschaft nach einem entsprechenden Verfahren (Art. 16) durch die Vollversammlung erfolgen.

(4) Für Gäste und UnterstützerInnen gelten analoge Bestimmungen.

Artikel 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

(2) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der/dem Obfrau/Obmann oder vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen. Die Vollversammlung muss innerhalb von vier Wochen erfolgen.

(3) Die Mitglieder sind zumindest ein Mal im Jahr in der Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(4) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(6) Gäste haben die Pflicht, die Ziele der Gemeinschaft nach bestem Wissen und Können zu fördern. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gemeinschaft entsprechend den Statuten teilzunehmen, besitzen lediglich eine beratende Stimme und kein aktives oder passives Wahlrecht in der Vollversammlung (Artikel 9 und 10).

(7) UnterstützerInnen haben das Recht, über die wichtigsten Geschehnisse des Vereines zumindest einmal im Jahr schriftlich oder mündlich informiert zu werden, sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Artikel 8 - Organe der Gemeinschaft

Organe des Vereines sind die Vollversammlung der Mitglieder (Art. 9 und 10), der Vorstand (Art. 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (Art. 15) und das Versöhnungsteam (Art. 16).

Artikel 9 - Die Vollversammlung der Mitglieder

(1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet statt auf

a) Beschluss des Vorstands oder der Vollversammlung;

b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;

c) Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);

d) Beschluss der Rechnungsprüfer oder einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);

e) Beschluss einer gerichtlich bestellten Kuratorin/eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die RechnungsprüferInnen bzw. eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n KuratorIn (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme (§7 Abs.). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen oder mündlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine solche Vertretung für eine Sitzung übernehmen.

(7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt für die Dauer der Sitzung.

(8) Der Konsens wird angestrebt. Führt dies zu keinem Ergebnis, werden die Beschlüsse unter Beachtung von Absatz 9 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine anderen Mehrheiten vorsehen. Basis für das Feststellen einer Mehrheit ist die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Wenn die Summe von Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen in einer Beschlussssache 1/3 oder mehr beträgt, muss die anstehende Entscheidung nochmals besprochen und neuerlich darüber abgestimmt werden. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht mehr möglich. Kann eine Entscheidung von einem Mitglied nicht mitgetragen werden, existiert ein Vetorecht. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so muss verdeutlicht werden, warum der Beschluss für das jeweilige Mitglied nicht tragbar ist. Das Veto muss begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Im Laufe eines Monats muss mindestens 1/3 der Gemeinschaft eine Fortsetzung der Diskussion wollen, damit bei der nächsten Vollversammlung neuerlich darüber abgestimmt werden kann. Bei dieser neuerlichen Abstimmung ist in der betreffenden Beschlussssache kein Veto mehr möglich. Finden sich im Laufe eines Monats nicht genug Mitglieder, die eine Fortsetzung der Diskussion wollen, verfällt das Veto. In diesem Monat des Überdenkens können sich der/dem Einzelnen zur Stärkung 2-3 Mitglieder zur Seite stellen.

(10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. Sind beide verhindert, so wird die Position des Vorsitzes in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, Stellvertretung von KassierIn, Stellvertretung von SchriftführerIn.

(11) Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

(12) Der Verein verpflichtet sich, jede Änderung der Rechtsgrundlage (Statuten) bzw. die Beendigung der Tätigkeit dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

Artikel 10 - Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung kommen alle Entscheidungen zu, die nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere

- a) die Auflösung des Vereins (4/5 Mehrheit);
- b) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (2/3 Mehrheit)
- c) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (2/3 Mehrheit);

- d) die Wahl des Vorstandes (falls zwei Wahlgänge keine 2/3 Mehrheit ergeben, genügt im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit);
- e) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder (2/3 Mehrheit);
- f) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (2/3 Mehrheit) und
- g) die Aufnahme und der Ausschluss von Gästen und UnterstützerInnen (2/3 Mehrheit);
- h) die Genehmigung des alljährlichen Arbeitsplanes und des Budgets;
- i) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes;
- j) die Wahl und die Abberufung der RechnungsprüferInnen (2/3 Mehrheit);
- k) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- m) Beschluss zur Begründung von Wohnungseigentum (3/4 Mehrheit).

Artikel 11 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus Obfrau/Obmann sowie einer/einem KassierIn. Des Weiteren kann von der Vollversammlung einE SchriftführerIn, Stellvertretungen für alle drei Funktionen sowie Vorstandsmitglieder ohne deklarierte Funktion bestimmt werden.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine a.o. Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin/eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine a.o. Vollversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge und in derselben Funktion ist höchstens zweimal möglich. Nach insgesamt 5 Perioden in unterschiedlichen Funktionen ist eine unmittelbar

anschließende Wiederwahl nicht möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von Obfrau/Obmann unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin schriftlich oder mündlich einberufen. Die Aufgabe kann bei Verhinderung an die Stellvertretung von Obfrau (-mann) delegiert werden. Diese Frist kann auch kürzer sein, wenn wenigstens 3/4 der Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Ebenso muss auf Verlangen von zumindest 1/3 der Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung des Vorstandes stattfinden. Kommen Obfrau/Obmann bzw. dessen Stellvertretung einem solchen Verlangen innerhalb von 14 Tagen nach, kann ein anderes Vorstandsmitglied eine Sitzung rechtsgültig einberufen. Sind Obfrau/Obmann und dessen Stellvertretung unabsehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes einen Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und 2/3 von ihnen anwesend sind. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung notwendig.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme jener Person den Ausschlag, die den Vorsitz führt. Für den Fall, dass das Leitungsorgan aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“ die Anwesenheit beider Mitglieder, sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung notwendig.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der/die Obfrau/Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertretung. Sind beide verhindert, so wird die Position des Vorsitzes in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, StellvertreterIn von KassierIn, StellvertreterIn von Schriftführer.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Vollversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. des Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

Artikel 12 - Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Vollversammlung. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Dem Vorstand ist insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

c) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit.a-c dieser Statuten;

d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

e) Verwaltung des Vereinsvermögens;

f) Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern, Gästen und UnterstützerInnen;

g) Der Vorstand kann nach Bedarf einzelne Mitglieder, Gäste, UnterstützerInnen oder Arbeitsteams mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

h) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme kooptieren.

i) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern zu Kenntnis zu bringen, aus dem die wesentlichen Vorgänge, insbesondere die Beschlüsse, ersichtlich sind.

Artikel 13 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Verein wird von der/dem Obfrau/Obmann nach außen und innen vertreten. Der/die Obfrau (-mann) kann andere Vorstandsmitglieder jeweils im Einzelfall schriftlich mit der Vertretung nach außen betrauen. Im Falle der Verhinderung geht die Vertretung des Vereins auf die Stellvertretung der/des Obfrau/Obmannes über. Im Falle deren Verhinderung wird die Aufgabe der Vertretung des Vereines in folgender Reihenfolge nachbesetzt: KassierIn, SchriftführerIn, StellvertreterIn von KassierIn, StellvertreterIn von Schriftführer.

(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von Obfrau/Obmann und KassierIn.

Artikel 14 - Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Organisation sowie zur Umsetzung des Art. 2 in den Alltag der Gemeinschaft kann die Vollversammlung bei Bedarf eine Geschäftsordnung erlassen. Besteht eine Geschäftsordnung, ist diese regelmäßig alle zwei Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Grundkonsens und den Zielen der Gemeinschaft noch entspricht und deren Weiterentwicklung optimal fördert.

Artikel 15 - RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des Artikels 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

(4) Ein/e befugte/r Abschlussprüfer/in kann von der Vollversammlung für jedes Geschäftsjahr bestellt werden. Davon bleiben die Aufgaben der RechnungsprüferInnen unberührt. Der/dem AbschlussprüferIn obliegt insbesondere:

a) die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel für jedes Rechnungsjahr, die strenge Einhaltung der besonderen steuerlichen Vorschriften im Sinne der BAO sowie die Erstellung eines Prüfungsberichtes innerhalb von vier Monaten ab Übermittlung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung durch den Vorstand.

b) die unverzügliche Übermittlung des Prüfungsberichtes an den Vorstand sowie die Mitwirkung am Bericht des Vorstands an die Vollversammlung.

c) Der/Die AbschlussprüferIn hat darüber hinaus sämtliche für sie/ihn geltenden Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 zu beachten.

Artikel 16 - Versöhnungsteam

(1) Zur Lösung von Streitigkeiten und Konflikten, die anders nicht beigelegt werden können - jedenfalls vor Beschreiten des Rechtsweges - nehmen die Streitparteien die Hilfe des vereinsinternen Versöhnungsteam in Anspruch. Es ist eine "Schlichtungsstelle" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Versöhnungsteam wird im Bedarfsfall gebildet. Es setzt sich aus mindestens drei, bei Bedarf fünf, Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein, bei Bedarf zwei Vereinsmitglieder als Mitglieder im Versöhnungsteam schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein, bei Bedarf zwei Mitglieder dem Versöhnungsteam namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage ein drittes, im Bedarfsfall fünftes, Mitglied zur/zum Vorsitzenden, die/der von außen kommen kann.

(3) Bei einem Ausschlussverfahren ist jedenfalls ein Versöhnungsteam zu bilden, das der Vollversammlung vor deren Beschlussfassung über einen Ausschluss zu berichten hat.

(4) Das Versöhnungsteam fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Artikel 17 - Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung und nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Vollversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall einer gemeinnützigen Organisation zuzuführen.

(3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.